Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/5/24 4Ob21/05z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.05.2005

Norm

GewO §32 Abs2
UWG §1 C2

Rechtssatz

Das Nebenrecht eines Gewerbes darf nur ausgeübt werden, wenn auch das Gewerbe betrieben wird, aus dem es abgeleitet wird (hier: Übernahme von Filmen und Datenträgern zur Ausarbeitung von Fotos).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 21/05z
  Entscheidungstext OGH 24.05.2005 4 Ob 21/05z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119994

Dokumentnummer

JJR_20050524_OGH0002_0040OB00021_05Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at